

Bestimmungen für den Einsatz von Fremdfirmen

Auftragnehmer (Fremdfirma):	
Zuständiger Verantwortlicher des Auftraggebers (zugleich Koordinator gemäß § 6 BGV A1):	
Stellvertreter:	

Wichtige Telefon-Nummern

Vorwahl: 05145-88-

Bereich/ Bereichsleitung	Festnetz-Nr.	Mobil-Nr.
Pförtner	298	
Sicherheitsingenieur	151	
Sicherheitskoordinator	814	0151-51 75 22 61
Abfallbeauftragter	213	330
Brandschutzbeauftragter	213	330
Gewässerschutzbeauftragter	213	330
Strahlenschutzbeauftragter	191	323
Beauftragte Person (Gefahrgut)	128	305
Leiter Technischer Service	415	368
Leiter mechanische Werkstatt	158	315
Leiter elektrotechnisches Büro	420	361
Leiter Elektrowerkstatt	191	323
Produktionslinienverantwortlicher PM 1	155	320
Produktionslinienverantwortlicher PM 2	188	322
Produktionslinienverantwortlicher PM 5	237	337
Leiter Einkauf & Logistik	126	
Magazinleiter/ Materiallogistik	210	345

1. Vertragsbestandteil

Diese Bestimmungen für Fremdfirmen sind wesentlicher Bestandteil des zwischen DREWSEN Spezialpapiere GmbH & Co. KG (im folgenden Auftraggeber) und der Fremdfirma (im folgenden Auftragnehmer) bzw. dessen Subunternehmer abgeschlossenen Vertrages.

Vor der Arbeitsaufnahme auf dem Gelände des Auftraggebers hat sich der verantwortliche Bau- bzw. Montageleiter des Auftragnehmers bei dem Verantwortlichen des Auftraggebers zu melden und ihm den Erhalt dieser Bestimmungen durch eine rechtsverbindliche Unterschrift auf dem Formular „Einweisung von Fremdfirmen“ zu bestätigen.

2. Weisungsrecht

Der Auftragnehmer bestimmt Art, Ablauf und Einteilung der Arbeiten selbst. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er selbst gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen die weisungs- und Aufsichtsbefugnis tatsächlich ausübt bzw. durch seinen Repräsentanten ausüben lässt. Sämtliche Tätigkeiten des Auftragnehmers erfolgen unter Berücksichtigung der betrieblichen Produktionsabläufe in Abstimmung mit dem Verantwortlichen des Auftraggebers. Die betrieblichen Sicherheitsvorschriften im Sinne von § 6 BGV A1 der BG-Vorschriften sind zu beachten.

Der Verantwortliche des Auftraggebers ist berechtigt, dem Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen Weisungen zu erteilen zum Zwecke der Koordination eigener Mitarbeiter und fremder Erfüllungsgehilfen gemäß § 6 BGV A1 der BG-Vorschriften zur Verhütung gegenseitiger Gefährdung und Sachschäden.

Der Auftragnehmer hat seine Erfüllungsgehilfen in die für den Arbeits- und Umweltschutz im Betrieb des Auftraggebers geltenden Rechtsvorschriften, internen Regelungen (z.B. Rauch-, Alkoholverbot), Sicherheitsanweisungen, Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen und dem Auftraggeber die Unterweisungsprotokolle auf Verlangen vorzulegen.

3. Berufsgenossenschaftliche und staatliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie die vor Ort geltenden Vorschriften einzuhalten (§ 5 BGV A1 der BG-Vorschriften). BG-Regeln, -Informationen und -Grundsätze der Berufsgenossenschaften sind zu beachten. Staatliche Vorschriften – Gesetze, Verordnungen, zugehörige Technische Regeln – sind einzuhalten.

4. Nachbesserung, Gewährleistung, Schadenersatz

Es gelten, sofern nicht anders vereinbart, die gesetzlichen Bestimmungen. Das Kündigungsrecht des Auftraggebers aus § 649 BGB bleibt unberührt. Der Auftragnehmer haftet für die durch seine Arbeitnehmer beim Auftraggeber verursachten Schäden im Sinne des § 278 BGB.

Der Auftragnehmer ist allein verantwortlich für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, insbesondere für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen und gegenüber den Hilfskräften, die der Auftraggeber ggf. vertraglich beizustellen hat. Er hat diesen auf seine Kosten die persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

5. Sicherheitsvorkehrungen

Der Auftragnehmer hat seine Sicherheitsvorkehrungen so zu treffen, dass Schäden oder Gefährdungen an Sachen oder Personen nicht eintreten können. Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind freizuhalten. Beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen sind die entsprechenden Gefahrenhinweise zu beachten.

Insbesondere alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. Absperrungen, Diebstahlsicherung von Material und Werkzeug sind selbständig zu treffen und zu überwachen. Der Auftragnehmer haftet bei Unfällen und/oder Sachschäden, die durch seine Erfüllungsgehilfen, seiner Weisung unterliegenden anderen Kräften oder durch Unterlassung entstehen, auch für die Folgekosten.

Bei Unfällen ist der Verantwortliche des Auftraggebers zu informieren. Die Unfallstelle ist, soweit es die Personenrettung erlaubt, unverändert zu belassen.

6. Persönliche Schutzausrüstung

Der Auftragnehmer hat seinen Mitarbeitern persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Seine Mitarbeiter sind verpflichtet, persönliche Schutzausrüstungen zu benutzen (BGV A1 § 4 und 14).

Entsprechend der Gefährdung sind persönliche Schutzausrüstungen einzusetzen: Kopfschutz, Fußschutz, Augen- und Gesichtsschutz, Atemschutz, Körperschutz, Lärmschutz, Schutz gegen Absturz etc..

Im Produktionsbereich ist das Tragen von Sicherheitsschuhen sowie eines Kopfschutzes (Anstoßkappe, Schutzhelm) vorgeschrieben. Bei gekennzeichneten Lärmbereichen sind Gehörschutzmittel einzusetzen.

7. Ausrüstung

Material und Ausrüstung stellt grundsätzlich der Auftragnehmer. Die eingesetzten Werkzeuge, Maschinen und Geräte müssen den gültigen Unfallverhütungsvorschriften und Normen entsprechen.

Die Benutzung von Materialien und Einrichtungen des Auftraggebers (z.B. Hebezeuge, Gerüste, Transporteinrichtungen und -gerät) ist nur mit Erlaubnis des Verantwortlichen des Auftraggebers gestattet. Von ihrem betriebssicheren, vorschriftsmäßigen Zustand hat sich der Auftragnehmer zu überzeugen und ihn zu erhalten. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Von Ansprüchen Dritter - auch seiner Erfüllungsgehilfen -, die aus ihrer Benutzung erwachsen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber frei, auch wenn seine Arbeitnehmer oder Dritte ohne seine Anweisung handeln. Die Bau- und Montagestelle ist ständig in größtmöglicher Ordnung und Sauberkeit zu halten und darf nur in besenreinem Zustand verlassen werden.

Die unerlaubte Mitnahme von DREWSEN-Betriebseigentum, wie z.B. Geräte, Werkzeug sowie Material, auch wenn dieses für wertlos gehalten wird, ist Diebstahl. Die Entwendung jeglichen Materials wird von uns zur Anzeige gebracht.

8. Elektrische Einrichtungen

Bei Arbeiten in der Nähe Strom führender Anlagen oder Einrichtungen muss in jedem Fall der Verantwortliche des Auftraggebers eingeschaltet werden.

Schaltmaßnahmen sowie elektrische Anschlüsse an das Betriebsnetz des Auftraggebers dürfen nur von der Elektrowerkstatt des Auftraggebers durchgeführt werden.

9. Betriebsgelände und betriebseigene Räumlichkeiten

Der Aufenthalt in den außerhalb des Tätigkeitsbereiches liegenden Anlagenteilen ist den Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers nicht gestattet. Es dürfen nur die vertraglich festgelegten Arbeitsbereiche betreten werden.

Das Befahren des Betriebsgeländes ist zum An- und Abtransport von Werkzeug und jeweils erforderlichem Material – entsprechend dem Bau- und Montagefortschritt – gestattet. Das Parken von Fahrzeugen des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen auf dem Betriebsgelände ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verantwortlichen des Auftraggebers erlaubt.

Auf dem Betriebsgelände gilt die StVO und eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 10 km/h. Stapler sind generell vorfahrtsberechtigt.

Den Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers werden Umkleide- bzw. Waschräume in Abstimmung mit dem Verantwortlichen des Auftraggebers zur Verfügung gestellt. Bei der Benutzung der Kantine, der Waschräume, Toiletten und sonstiger Betriebsräume sind Sauberkeit und Ordnung einzuhalten. Der Auftraggeber behält sich vor, Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, die gegen diese Anordnung verstoßen, vom Betriebsgelände des Auftraggebers zu verweisen und den Auftragnehmer für den Schaden haftbar zu machen.

Das Rauchverbot auf dem Betriebsgelände ist unbedingt einzuhalten!

In den gekennzeichneten Raucherzonen ist dieses Verbot aufgehoben.

10. Arbeitsunfälle

Sämtliche Arbeitsunfälle - dazu zählen auch Erste Hilfe Leistungen - sind unaufgefordert dem Verantwortlichen des Auftraggebers mitzuteilen.

11. Brandschutz

Die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur zum Brandlöschen benutzt werden. Eine Benutzung ist unverzüglich dem Verantwortlichen des Auftraggebers melden. Den Anweisungen des Brandschutzbeauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten.

12. Erlaubnispflichtige Tätigkeiten

Für die Durchführung von Arbeiten mit Feuererscheinung, wie z.B. Brennschneiden, Autogen-, Elektro-, Schutzgas- und Bitumenschweißen, Schleifarbeiten, Löten ist vorher über den Verantwortlichen des Auftraggebers der hierfür notwendige Erlaubnisschein einzuholen. Vor Arbeitsaufnahme sind Informationen über die nächsten Brandmeldeanlagen einzuholen. Vor Beginn von Ausschachtungen und Erdarbeiten muss der Auftragnehmer eine Stellungnahme und Genehmigung des vorgenannten Verantwortlichen einholen.

Das Führen von Flurförderzeugen ist nur mit gültiger Fahrerlaubnis und nach Einweisung durch den Verantwortlichen des Auftraggebers zulässig.

Das Führen von Kranen ist nur nach Vorlage eines Befähigungsnachweises zum Führen von Kranen und nach Einweisung durch den Verantwortlichen des Auftraggebers zulässig.

Der Auftragnehmer erkennt an, dass der Auftraggeber berechtigt ist, Änderungen oder Verbesserungen der Sicherheitsvorkehrungen zu fordern, ohne dass dem Auftragnehmer deswegen ein Anspruch auf Vergütung erwächst. Der Auftragnehmer übernimmt jedoch keine Verpflichtung zur

Überprüfung der Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere auch keine Haftung für Schäden, die Dritten durch Verletzung der Verpflichtungen aus diesen Bestimmungen entstehen. Verletzt der Auftragnehmer seine vorgenannten Verpflichtungen, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine Unterbrechung der Arbeiten zu verlangen, und zwar so lange, bis die Einhaltung sichergestellt ist. Die notwendige Arbeitsunterbrechung zur Herstellung des erforderlichen Sicherheitszustandes entbindet den Auftragnehmer nicht von der Pflicht hinsichtlich der Einhaltung von Terminen.

13. Arbeitszeiterfassung

Eine Arbeitszeiterfassung durch den Auftragnehmer erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, bzw. ggf. zum Zwecke der Anwesenheitskontrolle.

14. Personal

14.1 Personalauswahl

Es darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das die Leistungen sach- und fachgerecht ausführen kann. Der Auftragnehmer führt Nachweise über Qualifikation und Schulung des eingesetzten Personals und gewährt dem Auftraggeber auf Verlangen Einsicht.

14.1 Ausweise

Zum Betreten des Betriebes benötigt das auf dem Betriebsgelände eingesetzte Personal eine Aufenthaltsberechtigung. Dieser Besucherausweis ist nicht übertragbar und stets sichtbar mitzuführen.

14.1 Sozialversicherungspflicht

Der Auftragnehmer darf sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nur solcher Personen bedienen, die im Besitz eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Für ausländische Erfüllungsgehilfen muss eine gültige Aufenthalts-/ Arbeitserlaubnis vorliegen. Dem Auftraggeber sind die entsprechenden Nachweise auf Verlangen vorzulegen.

15. Subunternehmer

Subunternehmer dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers eingesetzt werden. Eventuelle Subunternehmer sind vom Auftragnehmer über den Inhalt dieser Bestimmungen zu unterrichten und entsprechend zu verpflichten. Beide Unternehmer haften gegenüber dem Auftraggeber als Gesamtschuldner.

16. Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer erbringt einen jeweilig gültigen Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung über mindestens 2,5 Millionen Euro je Versicherungsfall.

17. Umweltschutz und Entsorgung

17.1 Verantwortung

Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für den Umweltschutz und die Entsorgung von Abfällen bei der Errichtung und dem Betrieb von Baustellen bzw. Arbeitsstellen. Der Auftragnehmer hat die Baustelle so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (z.B. Gewässerverunreinigungen) und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

17.2 Überwachung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Kontrollen hinsichtlich der Umweltschutzmaßnahmen durchzuführen und Mängel unverzüglich dem Verantwortlichen des Auftraggebers anzuzeigen.

17.3 Umweltschäden

Der Auftragnehmer hat Umweltschadensereignisse unverzüglich dem Verantwortlichen des Auftraggebers zu melden.

17.4 Entsorgung

Die Beseitigung von Abfällen ist gemäß KrW-/AbfG vorzunehmen. Das sortierte Einbringen von Abfällen in Abfallsammelbehälter des Auftraggebers bedarf der Genehmigung durch den Verantwortlichen des Auftraggebers. Kosten, die aus unsachgemäßer Entsorgung entstehen, gehen in vollem Umfang zu Lasten des Auftragnehmers.

18. Betriebsgeheimnisse

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle Kenntnisse, die er im Betrieb erlangt hat, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

Ergebnisse aus Entwicklungen dürfen nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der DREWSEN Spezialpapiere GmbH & Co. KG außerhalb des Unternehmens verwendet werden.

19. Einsatz von Mobiltelefonen, Funkgeräten, Fotoapparaten und Videokameras

Mobiltelefone und Funkgeräte sind in den Produktionshallen auszuschalten. Die Verwendung dieser Geräte ist nur außerhalb der Produktionshallen und auf dem Freigelände gestattet. Das Benutzen von Fotoapparaten sowie Videokameras auf dem Betriebsgelände ist strikt untersagt. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die aus der Nichtbeachtung entstehen.

20. Sanktionen

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Bestimmungen kann DREWSEN folgende Maßnahmen veranlassen:

- Vorübergehende Einstellung der Arbeiten bis zur Beseitigung festgestellter sicherheitstechnischer Mängel,
- Verweis von Mitarbeitern des Auftragnehmers vom Werksgelände,
- Einstellung der Arbeiten und Zurückziehung des Auftrages.

21. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Celle.

DREWSEN SPEZIALPAPIERE GmbH & Co. KG, Lachendorf

(Stand: August 2017)